

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Sitz Bonbruck – Ebenhauserstr. 1, 84155 Bodenkirchen.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 12, 16 und 19 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09.07.1996 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die von den Mitgliedsgemeinden bestellten („gekorene“) Verbandsräte, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Verbandsräte kraft Amtes (erste Bürgermeister) ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(2) Soweit die Verbandsräte **Lohn oder Gehaltsempfänger** sind, erhalten sie außerdem den entstehenden Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte **selbstständig** tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingten Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 0 € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 306,78 € brutto. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. Weitere Zuwendungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.) werden nicht gewährt.
- (2) Dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird keine pauschale Entschädigung gewährt. Im Vertretungsfall erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung jeweils 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende und sein Vertreter Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayRKG gewährt wird.
- (4) Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit für den Wasserzweckverband eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € brutto. Damit sind sämtliche Aufwendungen wie Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes, Sitzungsdienste und sonstigen Arbeitszeiten außerhalb seiner regulären Arbeitszeit bei der Gemeinde Bodenkirchen abgegolten.“
- (5) Die Entschädigungen nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigung ist zum 15. eines Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.
Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1996 in Kraft.

Bonbruck, 22.08.1996

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Binatal-Gruppe

Wimmer
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

- 1. Satzungsänderung zu Satz 1, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 5 Satz 1, § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 1 Satz 1 am 29.05.2002 zum 01.05.2002*
- 2. Satzungsänderung zu § 2 Abs. 1, Überschrift zu § 3, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 am 25.06.2008 zum 01.05.2008 bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 zum 01.05.2002*
- 3. Satzungsänderung § 2 Abs. 1 am 25.06.2014 zum 01.05.2014*
- 4. Satzungsänderung § 2 am 24.06.2020 zum 01.05.2020*